

Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe

Der unberechtigte Bezug von Sozialhilfe ist unter bestimmten Bedingungen strafbar. Weitere Straftatbestände im Zusammenhang mit dem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe sind insbesondere der Betrug und die Urkundenfälschung. Verstösse gegen diese Vorschriften können gravierende Folgen haben. Neben den strafrechtlichen Sanktionen wie Freiheitsentzug, Geldstrafe oder Geldbusse können Verurteilungen für Ausländerinnen und Ausländer auch Auswirkung auf ihren Aufenthaltsstatus haben. Im schlimmsten Fall müssen Ausländerinnen und Ausländer damit rechnen, dass sie die Schweiz verlassen müssen.

Sie dürfen keine Tatsachen verschweigen, die für die korrekte Berechnung der Sozialhilfe nötig sind. Dazu kann die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, eine Lohnerhöhung oder eine Veränderung in der Grösse des Haushaltes zählen. Auch zusätzliche Einnahmen müssen dem Sozialdienst immer angegeben werden. Alle Angaben gegenüber dem Sozialdienst müssen wahrheitsgemäss und alle Unterlagen müssen korrekt sein. Wenn Sie unsicher sind, ob eine Information für den Sozialdienst wichtig ist oder nicht, fragen Sie bitte Ihre zuständige Sozialarbeiterin.

Falls Sie uns gegenüber unwahre Angaben machen, Tatsachen verschweigen oder mit anderen Mitteln erreichen, dass Ihnen mehr Sozialhilfe ausgezahlt wird als Ihnen zusteht, ist dies strafbar. Sie müssen dann damit rechnen, dass Strafanzeige erstattet wird.

Falls Sie keinen Schweizer Pass haben, kann eine Verurteilung wegen eines unrechtmässigen Sozialhilfemissbrauches gravierende Folgen haben. Falls nicht besondere Umstände vorliegen, müssen Sie die Schweiz verlassen und in Ihr Heimatland zurückkehren, unabhängig davon, wie lange Sie bereits in der Schweiz leben.

Zu Ihrer Information geben wir Ihnen hier einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen:

Unrechtmässiger Sozialhilfebezug (Art. 148a StGB)

Abs.1 Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer unrechtmässig Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Betrug (Art. 146 StGB)

Abs.1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

Abs. 3 Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Urkundenfälschung (Art. 251 StGB)

Abs. 1 Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich (Art. 121 Abs. 3 Bundesverfassung)

Abs. 3 Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

Ich bestätige, dass ich das Merkblatt erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen habe.

.....
Unterschrift Antragsteller/in

.....
Unterschrift Ehepartner/in oder Lebenspartner/in

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum